

Tagegelder ab 1. Januar 2013 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)

- Kürzungen/Einbehalt nach § 12 Abs. 1 RKO; Resttagegelder nach Abzügen in % -

Tagegelder Euro	voll	Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)				
	Keine Verpflegung erhalten	Frühstück erhalten	Mittagessen erhalten	Abendessen erhalten	Frühstück/Mittag- essen erhalten	Mittag-/Abend- essen erhalten
DIENSTREISEDAUER	- 0 %	- 20 %	- 50 %	- 30 %	- 70 %	- 80%
bis 8 Stunden	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -
bei genau 8 Stunden	6,00	4,40¹	3,00	3,07²	1,40³	0,07⁴
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	4,40¹	3,00	3,07²	1,40³	0,07⁴
bei genau 14 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei mehr als 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei genau 24 Stunden	24,00	19,20	12,00	16,80	7,20	4,80

¹ Für das Frühstück sind mindestens 1,60 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

Von Hotelrechnungen sind 4,80 Euro einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen werden. Dafür steht das volle Tagegeld zu.

² Für das Abendessen sind mindestens 2,93 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

³ Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,60 Euro und für das Mittagessen 50 % = 3 Euro.

⁴ Berücksichtigt sind 50 % = 3 Euro für das Mittagessen; des Weiteren 2,93 Euro als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen